

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Änderungen im Finanzanlagenvermittlerrecht durch das AIFM-Umsetzungsgesetz

Einleitung

Am 22. Juli 2013 sind gesetzliche Änderungen durch das so genannte AIFM-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Unter anderem löst das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), als ein einheitliches Regelwerk für sämtliche Investmentfonds (offene und geschlossene Fonds), das bisherige Investmentgesetz ab. Damit verbunden sind auch Änderungen des Finanzanlagenvermittlerrechts.

Anpassung der Produktkategorien

Die drei Produktkategorien nach § 34f Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 bis 3** Gewerbeordnung (GewO) wurden an die neue Terminologie des KAGB angepasst. Auf die Erlaubnistatbestände wirkt sich das wie folgt aus:

- Für die in § 34f Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1** GewO geregelte **Produktkategorie der offenen Investmentfonds** ergibt sich inhaltlich keine Änderung. Vermittler, die Anteile an offenen Investmentfonds („offenes Investmentvermögen“) vermitteln wollen, bedürfen wie bisher einer Erlaubnis nach Nr. 1.
- **Die Produktkategorie nach Nr. 2** umfasst nunmehr grundsätzlich sämtliche Arten von geschlossenen Fonds („geschlossenes Investmentvermögen“), sofern diese die Voraussetzungen des KAGB erfüllen. Die Produktkategorie nach Nr. 2 ist damit weiter als bisher und umfasst nicht mehr wie bisher nur die geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft.
- **Die Produktkategorie nach Nr. 3** umfasst - wie bisher - Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), also insbesondere Anteile an Genossenschaften, nicht verbriefte Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Bisher fielen auch geschlossene Fonds, die nicht bereits von Nr. 2 erfasst wurden, als Vermögensanlage unter Nr. 3.

Für wen besteht Handlungsbedarf?

- Wessen Erlaubnis **lediglich die Produktkategorie nach Nr. 1** umfasst, braucht nicht zwingend tätig zu werden. Auf Wunsch stellt die IHK Düsseldorf auf Antrag (siehe Anlage) aber kostenlos eine neue Erlaubnisurkunde mit dem aktuellen Wortlaut der Produktkategorie nach Nr. 1 aus.

Änderungen im Finanzanlagenvermittlerrecht durch das AIFM-Umsetzungsgesetz

- Wer eine Erlaubnis mit der **Produktkategorie nach Nr. 2** und ggf. zusätzlich nach Nr. 3 und/oder Nr. 1 besitzt, sollte die Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde beantragen, in der die Produktkategorie(n) gemäß dem aktuellen Gesetzeswortlaut wiedergegeben sind (siehe Anlage). Die IHK muss in diesem Fall prüfen, ob ein Versicherungsschutz auch für die aktuellen Produktkategorien besteht. Viele Versicherungsunternehmen haben dazu bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben; notfalls muss eine aktuelle Versicherungsbestätigung eingereicht werden. Auch dieser Service der IHK Düsseldorf ist kostenlos.

- Handlungsbedarf besteht für Vermittler, die Anteile an bestimmten geschlossenen Fonds vermitteln und deren Erlaubnis die **Produktkategorie nach Nr. 3**, ggf. zusätzlich nach Nr. 1, **nicht aber die Produktkategorie Nr. 2** umfasst. Künftig ist für die Vermittlung von Anteilen an allen Arten von geschlossenen Fonds in der Regel eine Erlaubnis nach Nr. 2 - und nicht mehr nach Nr. 3 - erforderlich. Nur geschlossene Fonds, die **nicht** als geschlossenes Investmentvermögen i. S. d. KAGB zu qualifizieren sind, verbleiben weiterhin in der Erlaubnispflicht nach Nr. 3.

Die Einordnung, ob ein geschlossener Fonds unter das KAGB fällt oder nicht, ist im Einzelnen jedoch schwierig und kann nicht von den Erlaubnisbehörden vorgenommen werden. Sie muss vielmehr vom Vermittler und dem Produktgeber, ggf. nach Rückfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), selbst getroffen werden.

Um Probleme zu vermeiden, hat das Bundeswirtschaftsministerium die Empfehlung ausgesprochen, für die Vermittlung von geschlossenen Fonds sowohl eine Erlaubnis nach Nr. 2 als auch nach Nr. 3 zu beantragen. Vermittler, die bereits eine Erlaubnis für lediglich eine Produktkategorie Nr. 2 oder Nr. 3 erhalten haben, sollten hierfür eine entsprechende Erweiterung ihrer Erlaubnis um die zusätzliche, fehlende Kategorie vornehmen. Hierfür ist ein Antrag bei der zuständigen Erlaubnisbehörde zu stellen. Für den Bereich der IHK Düsseldorf finden Sie Antragsunterlagen hierfür auf unserer Internetseite (www.duesseldorf.ihk.de, Dok.-Nr. 88943). Für die Erweiterung fallen dann Gebühren an.

Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner bei der IHK:

Ass. iur. Sebastian Greif
Tel.: 02161 241-148
E-Mail: greif@moenchengladbach.ihk.de